

Markt Holzkirchen

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für die Linie 275

Der Markt Holzkirchen hat als zuständige Behörde seine Absicht zur Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Nachstehend werden hierzu die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

1. Gegenstand der Vergabe

Zum Gegenstand der Vergabe gehört nachfolgend aufgeführte Linie:

- **Linie 275** Bahnhof Holzkirchen (Markt Holzkirchen) - Gewerbegebiet Ost (Markt Holzkirchen) - Gewerbegebiet Nord (Markt Holzkirchen) - Bahnhof Holzkirchen

Betriebsbeginn ist am 01.09.2027. Die Laufzeit beträgt **8 Jahre** bis voraussichtlich bis 31.08.2035.

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Linienverkehre nach § 42 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Markt Holzkirchen beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz).

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Verkehrsleistungen auf der oben genannten Linie umfassen die Fahrpläne gemäß Anlage 2. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrpläne umfassen.

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger Markt Holzkirchen in seiner Funktion als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr.

1370/2007 die beschriebenen Linien als Bestandteil im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

2. Spätere Angebotsänderungen

Der vom Markt Holzkirchen beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiens-ten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wo-nach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimm-ten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Ver-kehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (km, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstun-den) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhal-ten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Fle-xibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

Die Entwicklungen der Schülerzahlen und der Schulschlusszeiten sind umfassend zu berücksichtigen. Die Sicherstellung des Schülerverkehrs ist jederzeit zu gewährleisten.

Lediglich jetzt nicht vorhersehbare Entwicklungen, insbesondere über Standorte der Schulen, Einführung neuer bzw. zusätzlicher Unterrichtszei-ten (z.B auch Einführung von Ganztagschulen) oder deutlich verän-derte Schülerzahlen oder andere nicht vorhersehbare Umstände kön-nen ein Abweichen vom Angebotsumfang nach unten rechtfertigen, aber auch eine Ausweitung des Angebots erfordern.

3. Bedienform

Die Linie ist als Festverkehr durchzuführen. Die Linie dient vorrangig der Beförderung von Pendelnden zwischen dem Bahnhof Holzkirchen und den Gewerbegebieten Holzkirchen Nord und Holzkirchen Ost. Die Busli-nie ist am Bahnhof Holzkirchen auf die Zuganschlüsse abzustimmen. Darüber hinaus behält sich der Aufgabenträger die Option vor, den Fahrplan der o.g. Linie um Stichfahrten nach Kreuzstraße, Bahnhof (Ge-meinde Valley) und Oberlaindern (Gemeinde Valley) zu erweitern.

Das Leistungsangebot ist insgesamt im Umfang (Nutzwagenkilometer, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstunden) über die gesamte Ge-nehmigungsdauer/ Vertragslaufzeit vorzuhalten.

Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

Bei umfassenden Änderungen im Schienenverkehr können Veränderungen im Fahrplan erforderlich werden, insbesondere an der Haltestelle Holzkirchen Bahnhof (Anschluss zum SPNV von/nach München) siehe unten ("Anschlüsse").

4. Anschlüsse

Die einzuhaltenden Anschlussverknüpfungen sind die in den Anschlussleisten der Fahrpläne aufgeführten Verbindungen.

5. Tarifierung

Der MVV-Tarif ist anzuwenden (s. <https://www.mvv-muenchen.de/tickets-und-abos/rund-um-tickets/tarifsysteem/befoederungs-und-tarifbestimmungen/>). Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, ausschließlich die nach dem Tarif des Ortsverkehrs vorgesehenen Fahrausweise zu verkaufen und dies in Form des Fahrerverkaufs durchzuführen.

Das Verbundgebiet des MVV ist in zwölf Tarifzonen unterteilt – M für die Stadt München und vorerst elf ringförmige Zonen darum herum. Bei den meisten Tarifangeboten bemisst sich der Fahrpreis nach der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen.

Das Gemeindegebiet Holzkirchen liegt in der Zone 3.

Innerhalb einer Gemeinde oder Stadt (außerhalb von München) gilt für Fahrten mit dem Bus der günstige Kurzstreckentarif. Hierfür wird auf einer Streifenkarte ein Streifen entwertet, das entspricht ca. 1,78 € pro Fahrt. Eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke kostet 2,00€.

Kinder von 6 bis 14 Jahren zahlen für die Einzelfahrkarte immer 1,90€ je Fahrt unabhängig der befahrenen Zonen. Eine eigene Streifenkarte für Kinder gibt es nicht. Auf der Streifenkarte für Erwachsene ist 1 Streifen pro Kind und Fahrt zu entwerten.

Zur Sicherung der Fahrgeldeinnahmen führt das Verkehrsunternehmen Fahrausweiskontrollen im üblichen Umfang durch. Zusätzlich sind der Auftraggeber bzw. von diesem beauftragte Dritte berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Hierzu gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. von diesem beauftragten Dritten uneingeschränkten Zutritt zu seinen Fahrzeugen auf den Linien des Ortsverkehrs. Besitzer der Holzkirchen Card müssen kein Beförderungsentgelt entrichten. Kunden ohne gültigen Fahrausweis sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsgeldes aufzufordern. Die Einnahmen aus diesem erhöhten Beförderungsgeld bleiben beim Auftraggeber.

6. Fahrzeugmindestkapazitäten

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen.

Zu Betriebsbeginn ist davon auszugehen, dass mindestens eine Kapazität von 45 Sitzplätzen erforderlich ist. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen.

7. Fahrzeuganforderungen

Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO VI bzw. ein Zero-Emission Fahrzeug (emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug im Sinne von Art. 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG in der (- aktuellen -) Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1161). Die zum Einsatz kommenden Busse müssen alle weiteren hier definierten Anforderungen über die Motorisierung hinaus erfüllen.

- Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die zum Einsatzzeitpunkt maximal 8 Jahre alt sind.
- Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise bei podestfreiem Boden (Mittelgang) zwischen Tür 1 und 2
- Visuelle digitale Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Linienummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft - Ansage der nächsten Haltestelle durch Bandansage
- digitale visuelle (Haltestellenanzeige innen) und/ oder akustische (Haltestellenansage innen) Fahrgastinformationssysteme
- elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller Fahrscheine ermöglicht - lokal kompatible Systeme zur Ansteuerung von elektronischen Kundeninformationssystemen, kompatible Systeme zur Anschlusssicherung (nähere Anforderungen s. Anlage 3)
- gut erreichbare Haltewunschtasten an jeder 2. Sitzreihe, an vorhandenen Behindertenplätzen und im Bereich vorhandener Sondernutzungsflächen - Kneeling-Technik
- ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer (alternativ: Lift) - Rufeinrichtungen (Taster) für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste außen an Tür 2 sowie im Wageninnern an der Sondernutzungsfläche
- behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze)
- Die Fahrzeuge müssen im Winter ausreichend geheizt werden (Fahrpersonalbereich und Fahrgastraum).
- Das Fahrzeug muss von außen gut sichtbar als Verkehrsmittel des Ortsbusses als 275 erkennbar sein. Eingesetzte Fahrzeuge sind mit

einem einheitlichen, weißen Farbdesign sowie einem MVV-Logo an der Fahrzeugfront auszustatten. Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden. Das Verkehrsunternehmen stellt den erforderlichen Wagenpark in betriebs- und verkehrssicherem Zustand. Das Busunternehmen legt für die eingesetzten Fahrzeuge in regelmäßigem Abstand die Prüfprotokolle der Hauptuntersuchungen sowie der Sicherheitsprüfungen vor. Es verpflichtet sich, den für die zuverlässige Betriebsdurchführung notwendigen Ersatz zu sichern.

8. Anforderungen an das Fahrpersonal

Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftomnibusses im öffentlichen Linienverkehr befugt ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse D ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu überprüfen, ob der Eintrag der Schlüsselzahl 95 bei der Fahrerlaubnisklasse D vorliegt. Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals Beförderungsleistungen mittels Kraftomnibussen im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, werden nachfolgende Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal gestellt:

- Das Fahrpersonal im Gebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung wird mindestens nach dem in Bayern als allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag LBO des Verbandes des privaten bayerischen Omnibusgewerbes entlohnt. Die Anwendung anderer Tarifverträge, auch aus anderen Bundesländern, deren Lohnniveau unter demjenigen des LBO liegt, ist nicht zulässig.
- Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt.
- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung, -
höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen - oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf B1 Niveau,
- Kenntnisse über die Beförderungsbedingungen und den Tarif, -
Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,

- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte, insb. mit dem Fahrscheinverkauf,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Telefonieren - erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen -,
- kein Radiohören

Das Busunternehmen hat auf fachlich begründetes schriftliches Verlangen des Marktes Personal vom Einsatz zurückzuziehen.

9. Anforderungen an Qualität, Betrieb und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Das verfrühte Abfahren von einer Haltestelle ist untersagt. Das Verspätungsmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Bei Verspätungen von über 30,0 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen spätestens 30,0 Minuten nach planmäßiger Abfahrt abfahrbereit an der Haltestelle stehen, so dass Fahrgäste maximal 30,0 Minuten auf eine verspätete Fahrt warten müssen.

Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Bei extremen Verhältnissen wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden. Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen Informationen über Störungen und Ersatzverkehre zu versorgen (im Bus, an Haltestellen, über Print- und Radiomedien, Internet, ggf. über App). Bei geplanten Fahrplanänderungen, z.B. zum Fahrplanwechsel im Dezember, sind Fahrgäste frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Fahrplanänderung, über geeignete Medien (im Bus, an Haltestellen, über Printmedien, Internet) zu informieren.

Das Informationsverfahren wird vorab zwischen dem Markt Holzkirchen und Verkehrsunternehmen abgestimmt. Das Verkehrsunternehmen ist für das Umleitungsmanagement im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig. Sind aufgrund von Baustellen bzw. Veranstaltungen Änderungen am Fahrplan (Umlegung der Haltestelle, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten) notwendig, ist das

Verkehrsunternehmen verpflichtet, Baustellenfahrpläne zu erstellen und an den Haltestellen auszuhängen, sofern der Normalfahrplan länger als eine Woche nicht gefahren werden kann. Dabei sind Anschlussbeziehungen weiterhin zu beachten. Das Layout des MVV ist zu verwenden.

Die Baustellenfahrpläne sind mit dem Markt Holzkirchen abzustimmen. Alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden sind aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name und Anschrift des Beschwerdeführers zu erfragen, auch bei Beschwerden im Fahrzeug gegenüber dem Fahrpersonal.

Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, sich über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung des Ortsverkehrs Holzkirchen steht, unverzüglich gegenseitig in Kenntnis zu setzen. Jede aufgenommene Beschwerde und die Antwort darauf sind als Kopie dem Auftraggeber zuzuleiten. Sofern vom Markt Holzkirchen im Rahmen der Verkehrsforschung oder zur Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Leistungen Zählungen und andere Erhebungen vorgenommen werden, so unterstützt das Busunternehmen den Markt dabei.

Insbesondere ist den Beauftragten des Marktes Holzkirchen Zutritt zu den Fahrzeugen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

10. Information

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme an DEFAS Bayern-Info verpflichtet, um damit sowohl seine Soll- als auch seine Ist-Fahrplandaten zur Echtzeitinformation der Kunden nutzbar zu machen. Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplanningformationen hat das Verkehrsunternehmen über einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse verfügen. Das Verkehrsunternehmen ist im Sinne einer umfassenden Angebotsinformation verpflichtet, alle Angebotsinformationen zum Ortsverkehr Holzkirchen, insbesondere Soll- und Ist-Fahrplandaten, für die App zur Verfügung zu stellen.

11. Anforderungen an Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die Fahrgastinformation fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, Liniennummer, und Logo des Marktes Holzkirchen (betrifft nicht MVV-Haltestellen),
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand (betrifft nicht MVV-Haltestellen),
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- Aushang der Tarifinformationen, - unverzügliche Beseitigung von Schäden (betrifft nicht MVV-Haltestellen),
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden (betrifft nicht MVV-Haltestellen).

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt dem Markt Holzkirchen. Ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an die zuständige Gemeinde zu melden.

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Anlagen und Anforderungen können sich im Laufe der vorgesehenen Genehmigungszeit ändern.

- Anlage 1: Linienverlaufsplan
- Anlage 2: Fahrpläne
- Anlage 3: MVV-Anforderungen an Fahrscheindrucker, Bordrechner und Vertrieb